

## 8.4.8 Regelungen zu den Schulversäumnissen für Kl. 1 – 12

### 1. Allgemeine Regelung

- Ist eine Schülerin durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis.
- Die telefonische oder schriftliche (Mail, Fax, Brief) Information am Vormittag bis 12.00 Uhr des 1. Fehltages ist eine **verpflichtende Mitteilung**, jedoch noch keine Entschuldigung.
- Bei der Rückkehr in die Schule legt die Schülerin am Rückkehrtag dem Klassenlehrer eine **schriftliche Entschuldigung** der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.
- Dauert die Krankheit länger als 2. Schultage, so ist spätestens am 3. Schultag eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vorzulegen.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Atteste der Eltern für das eigene Kind können nicht akzeptiert werden.
- Wird die schriftliche Entschuldigung nicht termingerecht abgegeben (Bringschuld), so gilt das Fehlen als unentschuldigt.
- Bei unentschuldigtem Fehlen in einer Klassenarbeit oder bei einem angesagten Test wird die Note ungenügend gegeben (Kl. 2 -10).
- Hat eine Schülerin durch Versäumnisse keine kontinuierliche mündliche Leistung erbringen können, kann ihre mündliche Note für das Zeugnis durch eine Ersatzprüfung über den Stoff des Halbjahres festgestellt werden.  
Eine solche Lage ergibt sich bei Versäumnis ab 10% der Unterrichtsstunden.

### 2. Maßnahmen bei unentschuldigten Fehlen

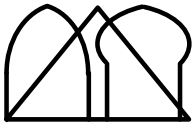
- Beim ersten unentschuldigten Fehlen erfolgt eine Eintragung im Klassenbuch.
- Beim zweiten unentschuldigten Fehlen nimmt der Klassenlehrer schriftlich Kontakt mit den Eltern auf
- Beim dritten unentschuldigten Fehlen werden die Eltern vom Klassenlehrer zum Gespräch bestellt.
- Beim 4. Mal erteilt der Schulleiter einen Verweis. Führt auch diese Maßnahme zu keinem Erfolg, ergreift die Schule weitere Maßnahmen, z.B. begrenzter Ausschluss vom Unterricht oder Feststellungsprüfung. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz.

### 3. Mindestteilnahme am Unterricht

Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist Voraussetzung für den schulischen Erfolg. Deshalb ist die Anzahl der Fehltage an der DSB Kairo - ob entschuldigt oder unentschuldigt - begrenzt.

Die Schülerin darf im Schuljahr die Zahl von **20 Fehltagen (Schultagen)** nicht überschreiten. Nicht dazu gehören:

- fristgerecht (1 Woche) über den Klassenlehrer beim Schulleiter beantragte und genehmigte Unterrichtsbefreiungen und
- schulisch bedingte Fehltage (z.B. Teilnahme am Austausch, Chorprobe, schulischer Sportwettkampf).



- Bei Überschreitung der Zahl von 20 Fehltagen muss das Schuljahr wiederholt werden. Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen z.B. wegen schwerer Erkrankung entscheidet die Klassenkonferenz). Bei häufigem Fehlen suchen die Eltern rechtzeitig das Gespräch mit dem Klassenlehrer.

#### **4. Versäumnisse im Unterrichtstoff**

Jede Schülerin ist verpflichtend selbstständig den versäumten Stoff nachzuarbeiten. Der Lehrer organisiert die Versorgung der Schülerinnen mit den ausgeteilten Arbeitsblättern und Kopien und beantwortet Rückfragen zum versäumten Stoff.

#### **5. Nachschreiben von Klassenarbeiten und angekündigte Tests**

Hat eine Schülerin eine Klassenarbeit oder einen angekündigten Test aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, versäumt, so darf sich dies nicht negativ auf Zeugnisnote auswirken. Die Schülerin sollte im Zweifelsfall dann Gelegenheit erhalten die Arbeit zeitnah nachzuschreiben oder eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachlehrer.

Die Schülerinnen müssen ab dem Tag, an dem sie wieder in der Schule sind, damit rechnen, diese Klassenarbeit oder den angekündigten Test nachzuschreiben. Der Lehrer nimmt Rücksicht auf eine längere Abwesenheit wegen Krankheit, wenn er den Nachschreibetermin festlegt.

#### **6. Regelung für Klausuren in Kl. 11 und 12**

- Sollte am Tag der Erkrankung eine Klausur erfolgen, ist immer ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Schülerin soll die Möglichkeit haben die Klausur nachzuholen. Die Schülerinnen müssen ab dem Tag, an dem sie wieder in der Schule sind, damit rechnen, diese Klausur nachzuschreiben. Der Lehrer nimmt Rücksicht auf eine längere Abwesenheit wegen Krankheit, wenn er den Nachschreibetermin festlegt.
- Wenn eine Schülerin das ärztliche Attest nicht termingerecht abgibt (Bringschuld), so gilt das Fehlen als unentschuldig.
- Bei unentschuldigtem Fehlen wird die Klausur mit 0 Punkte bewertet.
- Versäumt die Schülerin so häufig den Unterricht, dass eine Leistungsermittlung nicht möglich ist, tritt an die Stelle der Leistungsbewertung die Bewertung „nicht feststellbar“; sie wird wie eine Bewertung mit 0 Punkten behandelt.

GLK 27.6.2011